

die Übertragung volkseigener Güter, staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und anderer volkseigener Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in das Eigentum von Ländern und Kommunen stellt eine notwendige Ergänzung des Landwirtschafts- anpassungsgesetzes dar, da in dem Anpassungsgesetz die Be- lange der bisherigen volkseigenen Güter, staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und anderen volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nicht berücksichtigt wurden. Dieses Ge- setz bedeutet einen sicher wichtigen Schritt hin zur Klärung der Eigentumsverhältnisse auf dem Gebiet der bisherigen DDR zur Beseitigung des unrealen Begriffes Volkseigentum und zur Wiederherausbildung eines echten Eigentumsbegriffes und überhaupt der Wiederbelebung des Eigentumsgedankens.

Auch bei der Anwendung dieses Gesetzes im Rahmen des Prozesses der Eigentumsüberführung von Grund und Boden ist streng darauf zu achten, daß alle Eigentumsfragen exakt geklärt werden, wie es z. B. das Gesetz über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlicher Flächen in § 4 regelt, das als nächster Tagesordnungspunkt behandelt wird.

Die Eigentumsübertragung darf nur nach zweifelsfreier Klä- rung der Eigentumsverhältnisse möglich sein. Es wurde von uns begrüßt, daß dieser Grundsatz in Paragraph 6 des bisher- igen Gesetzentwurfes noch einmal erhärtet wurde. Vorhin er- hielt ich einen überarbeiteten Entwurf, in dem diese Passage nicht mehr verankert ist. Wir halten es aber für unbedingt wün- schenswert, den Gedanken der Eigentumsübertragung erst nach zweifelsfreier Klärung der Eigentumsverhältnisse in die- sem Gesetz festgeschrieben zu belassen.

Die im Gesetz benannte Bildung von Domänen, Stadtgütern, Lehr- und Versuchsgütern sowie Universitätsgütern kann die Schaffung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft positiv flankieren. Nach erfolgter Übertragung des Eigentums an den Gütern können auf der Grundlage der Länder- und Kommunal- verfassungen alle erforderlichen Entscheidungen getroffen werden, um Güter oder Teile von ihnen zu verpachten oder zu veräußern. Hieraus ist abzuleiten, daß derartige Güter oder Teile davon auch von Privatlandwirten gekauft oder gepachtet werden können.

Mit dieser Regelung wird dem Grundsatz im gemeinsamen Protokoll über Leitsätze zum Staatsvertrag entsprochen, daß wirtschaftliche Leistungen vorrangig privatwirtschaftlich und im Wettbewerb erbracht werden sollen. Wir sehen hier große Möglichkeiten und Chancen für Privatinitiativen, die den Pro- duktionsprozeß in der Landwirtschaft effizient machen können und müssen.

Die zukünftige Bewirtschaftung der Lehr- und Versuchsgü- ter muß ebenfalls nach Prinzipien der Effizienz erfolgen, indem über Auftraggeber die Anwendungsforschung und Berufsbil- dung gefördert werden.

Die Universitätsgüter hatten ehemals eine gute Funktion in der Forschung und Ausbildung von Studenten. Diese sollten in Länderhoheit wieder wahrgenommen werden.

Die Überführung von Betrieben des bisherigen volkseigenen Kombinati Industrielle Tierproduktion, deren Umwandlung in Kapitalgesellschaften nicht vorgesehen ist, in das Eigentum der Länder und Kommunen muß nach sehr strengen Maßstä- ben erfolgen, da diese Tierproduktionsgroßanlagen zu den Hauptverursachern der Umweltbelastung im landwirtschaftli- chen Bereich zählen. Nur Betriebe dieser Kategorie, die ökonomisch effektiv und ökologisch abgesichert sind, sollten in die- sen Überführungsprozeß einbezogen werden. Die endgültigen Entscheidungen tragen ohnehin die Länder und Kommunen selbst und werden ihrer Verantwortung gerecht werden.

Die gegenwärtig in Angriff genommene Umstrukturierung der Forstwirtschaft auf dem Gebiet der DDR geht dahin, daß die zu bildenden Landesforstverwaltungen hohe Eigenständig- keit bei der Bewirtschaftung unserer Wälder erhalten. Es ist da- her sinnvoll angepaßt, wenn durch dieses Gesetz das volkseige- ne Vermögen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe den Ländern als Eigentum übertragen wird.

Die Klärung der Eigentumsverhältnisse bei forstwirtschaftli- chen Nutzflächen in einem angemessenen Zeitraum wird je-

doch aus Gründen rein technisch-organisatorischer Machbar- keit Probleme aufwerfen. Es müssen Lösungsmöglichkeiten für die Aufgabe erarbeitet werden, wie in einer möglichst angemes- senen Frist jedem Waldeigentümer wieder die ihm gehörige Waldfläche zugeordnet werden kann; denn in den überaus meis- ten Fällen ist weder den Besitzern noch den derzeitigen Nut- zern bekannt, wo Flächengrenzen verlaufen. Diese Aufgabe, die mit intensivem Studium alten Kartenmaterials und umfangrei- chen Vermessungsarbeiten verbunden sein wird, ist personell zu untersetzen. Wir stimmen dem Überweisungsvorschlag des Präsidiums für den Gesetzentwurf in die genannten Aus- schüsse zu.

(Beifall bei der DSU)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Danke, Frau Abgeordnete Schneider. - Ich möchte noch dar- auf hinweisen, daß wir eine Redezeit von fünf Minuten verein- bart hatten, leicht überzogen. Aber jetzt wird es besser. Von der Fraktion der Liberalen Herr Dr. Zirkler bitte.

Dr. Zirkler für die Fraktion Die Liberalen:

Herr Präsident, ich danke Ihnen für die Vorschußlorbeeren. Ich werde mir Mühe geben, in aller Kürze unsere Bedenken ge- gen den vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck zu brin- gen.

Das Gesetz, das uns heute zur 1. Lesung vorliegt, ist aus un- serer Sicht mit einigen Ecken und Kernten versehen. Mit die- sem Gesetz wird ein Vorgriff auf noch zu klärende gesetzliche Regelungen und die Arbeit der Treuhand vorgenommen. Dies zeigt sich schon in § 1 Abs. 1, wonach alles, was in den Punkten a) bis e) nicht erfaßt ist, letztlich in das Eigentum der Länder und Kommunen übergehen soll.

Die in § 1 Abs. 1 vorgesehene Umwandlung volkseigener Gü- ter staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe - ich erspare mir die Aufzählung weiterer Punkte - setzt das Vorhandensein einer Treuhand Landwirtschaft voraus, die bisher nicht existent ist. Der Entwurf dieser Satzung ist uns heute im Laufe des späten Nachmittags zugegangen.

Gleichzeitig kann die Treuhand Land- und Forstwirtschaft nur ein Teil der Treuhand sein und nicht losgelöst von dieser arbeiten. In § 1 Abs. 3 werden den Regierungsbeauftragten Auf- gaben übertragen, die den erst noch zu bildenden Ländern Vor- behalten sind.

Bei der Umwandlung der volkseigenen Güter in Domänen, Stadtgüter, Lehr- und Versuchsgüter und Universitätsgüter bleibt nach § 2 offen, welche Rolle dabei die Treuhand spielen soll. Es kann auch nicht sein, daß laut § 3 alles, was die Länder und Kommunen nicht haben möchten, für die Treuhand übrig bleibt.

Der § 5, in dem in der Vorlage zum Ministerrat noch eine um- fangreiche Palette zur Vermögensübertragung enthalten war, ist dem Rotstift zum Opfer gefallen.

Das in § 6 Abs. 2 angesprochene neu zu ordnende Eigentum bedarf einer Regelung. Auch bei § 7 - staatliche Forstwirtschaft - ist die Frage der Übergabe aus unserer Sicht unbefriedigend gelöst, nämlich ob die Übergabe an die Treuhand oder direkt an die Länder erfolgen soll.

Werte Abgeordnete! Die durch dieses Gesetz beabsichtigte Klärung offener Fragen der Überführung von volkseigenen Gü- tern in andere Eigentumsformen bedeutet einen Vorgriff auf die Aufgaben der Treuhand Landwirtschaft. Wir lehnen den hier vorliegenden Gesetzentwurf in dieser Fassung ab und bit- ten um weitere Klärung der offenen Fragen in den Ausschüs- sen.

Ich möchte grundsätzlich folgendes hinzufügen. Es kann bei aller Hektik, die hier herrscht, eigentlich nicht sein, daß der Ge- setzentwurf erst im Laufe des Tages eintrifft. Wir müssen uns darauf doch vorbereiten, damit das, was kritikwürdig ist, über entsprechende Gesetze beseitigt wird. Ich denke, so sind die Probleme der Landwirtschaft, über die wir uns gestern aus- führlich unterhalten haben, nicht zu lösen.

Auch die Behandlung des Gesetzes zu dieser Abendstunde